



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

C/XVI/14

ORIGINAL: englisch

DATUM: 21. September 1982

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

DER RAT

Sechzehnte ordentliche Tagung
Genf, 13. bis 15. Oktober 1982VEREINBARUNGEN, SATZUNGEN UND GESCHÄFTSORDNUNGEN
NACH DER FASSUNG VON 1978 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS-----
SITZABKOMMENMemorandum des Generalsekretärs

1. Die Anlagen A, B und C dieses Dokuments enthalten jeweils die englische Übersetzung des Wortlauts des zwischen der UPOV und der Schweiz zu schliessenden Sitzabkommens (nachstehend als "Abkommen" bezeichnet), der Ausführungsvereinbarungen zu dem Abkommen (nachstehend als "Vereinbarungen" bezeichnet) sowie eines Schreibens, das das Schweizerische Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten dem Generalsekretär der UPOV zu übersenden beabsichtigt. Es handelt sich um Übersetzungen der französischen Fassungen der Texte, wie sie die schweizerischen Bundesbehörden annehmen bzw. übersenden könnten (vorbehaltlich der abschliessenden Genehmigung durch den Schweizerischen Bundesrat). Es ist zu bemerken, dass diese Texte sich nur in unwesentlichen Einzelheiten von den Texten unterscheiden, die im Februar 1982 verteilt worden sind und die der Beratende Ausschuss bereits nach Vornahme von zwei Änderungen des Abkommens (die in den den schweizerischen Behörden übermittelten Text eingearbeitet wurden) als Grundlage für Verhandlungen mit den schweizerischen Behörden gebilligt hat. Die Unterschiede zwischen den letztgenannten Texten und den Texten, die die schweizerischen Behörden anzunehmen bereit sind, stellen sich in deutscher Übersetzung wie folgt dar:

a) Abkommen

- (i) Die Artikel 1 und 2 sind ausgetauscht worden und in Artikel 1 (in der neuen Reihenfolge) ist der Begriff "Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Verbands" durch die Wörter "in der Schweiz" vervollständigt worden.
- (ii) In Artikel 12 Absatz (2) sind die Wörter "der bundespolizeilichen Ausländerkontrolle" durch "des Bundesamts für Ausländer" (dem neuen Namen der zuständigen Dienststelle) ersetzt worden.

- (iii) Der zweite Teil von Artikel 18 (der in dem im Februar 1982 verteilten Text lautete: "wobei davon ausgegangen wird, dass der Verband soweit wie möglich auf vereinbarter Grundlage diejenigen der von ihm angestellten Personen, die keinen entsprechenden sozialen Schutz geniessen, den schweizerischen Versicherungssystemen angliedert") ist ersetzt worden durch einen selbständigen Satz folgenden Wortlauts: "Der Verband teilt jedoch den zuständigen schweizerischen Sozialversicherungsbehörden die Namen der von ihm beschäftigten schweizerischen Staatsangehörigen sowie die Namen der Personen mit, die nicht Begünstigte einer Einrichtung der in Artikel 17 genannten Art sind, damit diese Behörden, soweit es das schweizerische Recht gestattet, sie den schweizerischen Sozialversicherungssystemen unterstellen".
- (iv) In der Überschrift von Artikel 28 ist das Wort "Änderung" durch "Revision" ersetzt worden.
- (v) Artikel 28 Absatz (3) ist zu einem selbständigen Artikel 29 umgestaltet worden, der die Überschrift "Kündigung des Abkommens" erhalten hat und dem eine allgemeine Bedeutung verliehen wurde, während in dem im Februar 1982 verteilten Text jede Kündigung davon abhängig war, dass Verhandlungen über die Revision des Übereinkommens fehlgeschlagen waren.
- (vi) Das Abkommen soll für den Schweizerischen Bundesrat durch den Leiter der Abteilung für Internationale Organisationen des Schweizerischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten unterzeichnet werden und nicht mehr von dem Leiter der Politischen Abteilung III (mit Rücksicht auf eine organisatorische Änderung im Schweizerischen Eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten).

b) Vereinbarungen

- (i) Artikel 7 des im Februar 1982 verteilten Textes ist an die Änderungen angepasst worden, die für den entsprechenden Artikel in dem Abkommen vorgeschlagen worden sind, was bedeutet, dass in der Überschrift das Wort "Änderung" durch "Revision" ersetzt worden ist und dass Absatz (3) verselbständigt worden ist und als Artikel 8 die Überschrift "Kündigung dieser Vereinbarungen" erhalten hat.
- (ii) Die Vereinbarungen sollen vom Leiter der Abteilung für Internationale Organisationen des Schweizerischen Eidgenössischen Amtes für Auswärtige Angelegenheiten unterzeichnet werden (siehe Punkt (vi) oben).

c) Schreiben des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten

Die einzige vorgesehene Änderung besteht darin, dass das Schreiben von dem Leiter der Abteilung für Internationale Organisationen des Schweizerischen Eidgenössischen Amtes für Auswärtige Angelegenheiten unterzeichnet werden soll (siehe Punkt (vi) oben).

2. Zur Zeit der Ausarbeitung dieses Memorandums haben die schweizerischen Behörden nur die französischen Texte des Abkommens, der Vereinbarungen und des in Absatz 1 obengenannten Schreibens bearbeitet. Sie arbeiten noch an den deutschen Fassungen dieser Texte. Die in der englischen Fassung dieses Dokuments wiedergegebenen englischen Übersetzungen sind nur für den Gebrauch der UPOV bestimmt, da die schweizerischen Behörden die englische Sprache nicht als Amtssprache benutzen. Das Fehlen von deutschen Fassungen, die von den schweizerischen Behörden genehmigt worden sind, sollte den Rat nicht daran hindern, das Abkommen und die Vereinbarungen schon jetzt anzunehmen und zustimmend von dem genannten Schreiben Kenntnis zu nehmen. Der Generalsekretär wird sicherstellen, dass die deutschen Fassungen mit den französischen Fassungen inhalts-

gleich sind; sollte dies nicht der Fall sein, so wird die Angelegenheit an den Rat zurückverwiesen werden. [Bei der deutschen Fassung der Anlage und der in Absatz 1 dargestellten Unterschiede handelt es sich um Rohübersetzungen, die von den schweizerischen Behörden noch nicht überprüft worden sind; sie sollen nur eine Arbeitserleichterung für die deutschsprachigen Teilnehmer an der Ratssitzung sein.]

3. Die vorbezeichneten Texte sind von dem Schweizerischen Eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten noch nicht mit den Genfer Kantonsbehörden abgeklärt worden. Es gibt allerdings keinen Grund anzunehmen, dass die Texte nicht gebilligt werden. Zur Klarstellung wird bemerkt, dass das Abkommen und die Vereinbarungen von Seiten der UPOV erst unterzeichnet werden, sobald alle Dokumente - einschliesslich des Entwurfs für ein weiteres an den Generalsekretär zu richtendes Schreiben, als Anlage D diesem Memorandum beigefügt - von den Genfer Kantonsbehörden genehmigt worden sind.

4. Der Rat wird gebeten, das Abkommen und die Vereinbarungen, wie sie in den Anlagen A und B enthalten sind, zu genehmigen und den Generalsekretär zu ermächtigen, sie in ihrer französischen Fassung (oder in der französischen und der deutschen Fassung) zu unterzeichnen, und zwar in der Fassung der Anlagen A und B oder mit den Änderungen, die die schweizerischen Behörden vorschlagen werden, vorausgesetzt, dass solche Änderungen den wesentlichen Inhalt des Abkommens und der Vereinbarungen nicht beeinträchtigen, und ferner vorausgesetzt, dass zur Zeit der Unterzeichnung die Schreiben, für welche Entwürfe in den Anlagen C und D wiedergegeben sind - oder im wesentlichen inhaltgleiche Schreiben - eingegangen sind oder die vorgesehenen Autoren erklärt haben, dass sie solche Schreiben unterzeichnen und übersenden werden.

5. Der Rat wird gebeten, von den in den Anlagen C und D enthaltenen Schreiben zustimmend Kenntnis zu nehmen.

[Anlagen folgen]

C/XVI/14

ANLAGE A

E N T W U R F

A B K O M M E N

zwischen

dem Schweizerischen Bundesrat
und dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen
zur Festlegung der Rechtsstellung des Verbands in der Schweiz

DER SCHWEIZERISCHE BUNDES RAT

auf der einen Seite und

DER INTERNATIONALE VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

auf der anderen Seite,

IN DEM WUNSCH, die Rechtsstellung des Internationalen Verbands zum Schutz von
Pflanzenzüchtungen in der Schweiz vertraglich festzulegen,

HABEN folgendes vereinbart:

Artikel 1

Rechtsstellung

Der Bundesrat bestätigt die internationale Rechtspersönlichkeit und die
Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Internationalen Verbands zum Schutz von
Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "Verband" bezeichnet) in der Schweiz.

Artikel 2

Handlungsfreiheit der UPOV

1. Der Bundesrat garantiert dem Verband diejenige Selbstbestimmung und
Handlungsfreiheit, die diesem als einer internationalen Organisation zustehen.

2. Er gewährleistet dem Verband und seinen Mitgliedern in deren Bezie-
hungen zum Verband die uneingeschränkte Versammlungsfreiheit, einschliesslich
der Diskussions- und Beschlussfreiheit.

Artikel 3

Vorrechte und Befreiungen

Der Verband geniesst diejenigen Vorrechte und Immunitäten, die gewohn-
heitsrechtlich internationalen Organisationen gewährt werden.

Artikel 4Unverletzlichkeit

1. Die Räumlichkeiten oder Teile von Räumlichkeiten sowie das Gelände, welche für Zwecke des Verbands genutzt werden, sind unverletzlich, in wessen Eigentum sie auch immer stehen mögen. Kein Vertreter der schweizerischen öffentlichen Gewalt darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung des Verbands betreten. Nur der Generalsekretär des Verbands oder dessen ordnungsgemäss ermächtigter Vertreter sind befugt, diese Unverletzlichkeit aufzuheben.

2. Die Archive des Verbands und ganz allgemein alle zum amtlichen Gebrauch bestimmten Dokumente, die dem Verband gehören oder sich in seinem Gewahrsam befinden, sind zu jeder Zeit und an allen Orten unverletzlich.

3. Der Verband übt die Aufsicht und Polizeigewalt über seine Räumlichkeiten aus.

Artikel 5Immunität von der Gerichtsbarkeit und gegenüber
anderen Massnahmen

1. Der Verband geniesst Immunität von der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit der Generalsekretär des Verbands oder sein ordnungsgemäss ermächtigter Vertreter nicht im Einzelfall förmlich auf diese Immunität verzichtet hat. Die Aufnahme einer Klausel in einen Vertrag, die den Gerichtsstand eines schweizerischen ordentlichen Gerichts begründet, stellt einen förmlichen Verzicht auf die Immunität dar. Ein solcher Verzicht erstreckt sich jedoch nicht auf Vollstreckungsmassnahmen, falls nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Die Räumlichkeiten oder Teile von Räumlichkeiten, das Gelände und das bewegliche Eigentum, die im Eigentum des Verbands stehen oder von ihm für eigene Zwecke benutzt werden, ob Eigentum des Verbands oder nicht, können nicht Gegenstand einer Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung sein.

Artikel 6Nachrichtenverbindungen

1. Bei seinem amtlichen Nachrichtenverkehr geniesst der Verband die günstigste Behandlung, die in der Schweiz anderen internationalen Organisationen gewährt wird, soweit dies mit dem Internationalen Fernmeldevertrag vereinbar ist.

2. Der Verband hat das Recht, für seinen amtlichen Nachrichtenverkehr verschlüsselte Nachrichten zu verwenden. Er hat ferner das Recht, Schriftstücke durch ordnungsgemäss ausgewiesene Kuriere oder in Kuriergepäck, die die gleichen Vorrechte geniessen wie diplomatische Kuriere, und diplomatisches Kuriergepäck zu versenden und zu empfangen.

3. Der amtliche Schriftverkehr und andere amtliche Mitteilungen des Verbands unterliegen, wenn sie ordnungsgemäss als solche gekennzeichnet sind, keiner Zensur.

Artikel 7Veröffentlichungen

Die Einfuhr und Ausfuhr von Veröffentlichungen des Verbands sind keiner Einschränkung unterworfen.

Artikel 8Steuervereinbarungen

1. Der Verband, seine Aktivwerte, seine Einkünfte und sein anderes Vermögen sind von jeder direkten Bundessteuer, kantonalen Steuer und Gemeindesteuer befreit.

2. Der Verband ist befreit von indirekten Bundessteuern, kantonalen Steuern und Gemeindesteuern. In bezug auf die Bundesumsatzsteuer, die in Preisen enthalten ist oder gesondert erhoben wird, bezieht sich die Befreiung nur auf Anschaffungen, die für den amtlichen Gebrauch des Verbands getätigt werden, und gilt nur, wenn der Rechnungsbetrag für ein und dieselbe Anschaffung hundert Schweizer Franken übersteigt.

3. Der Verband ist befreit von allen Bundesgebühren, kantonalen Gebühren und Gemeindegebühren, falls diese nicht als Entgelt für tatsächlich geleistete Dienste erhoben werden.

4. Wo angezeigt, werden die erwähnten Befreiungen in Form einer Rückerstattung auf Antrag des Verbands und nach einem Verfahren gewährleistet, das von dem Verband und den zuständigen schweizerischen Behörden festgelegt wird.

Artikel 9Zollvereinbarungen

Die Behandlung von für den Verband bestimmten Gegenständen durch die Zollbehörden richtet sich nach den Zollbestimmungen des Bundesrats, die auf internationale Organisationen anwendbar sind, und diese Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 10Bevorschussung durch die Schweiz

1. Die Schweiz gewährt dem Verband Vorschüsse, wenn der Betriebsmittelfonds unzureichend ist. Der Betrag dieser Vorschussleistungen und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, werden in jedem Einzelfall Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen der Schweiz und dem Verband sein.

2. Die Schweiz und der Verband haben jeder das Recht, die Verpflichtung, Vorschüsse zu leisten, durch schriftliche Notifizierung zu kündigen. Die Kündigung wird drei Jahre nach Beendigung des Jahres wirksam, in dem sie notifiziert worden ist.

Artikel 11Freie Verfügung über Kassenmittel

1. Der Verband darf Kassenmittel, Gold, jegliche Devisen, Bargeld und andere übertragbaren Werte empfangen, zu seiner Verfügung halten, umwechseln und übertragen und kann hierüber sowohl in der Schweiz als auch in seinen Beziehungen im Ausland frei verfügen.

2. Dieser Artikel ist auch auf Verbandsstaaten in ihren Beziehungen mit dem Verband anwendbar.

Artikel 12Freiheit der Einreise und des Wohnsitzes

1. Die schweizerischen Behörden ergreifen alle notwendigen Schritte, um die Einreise in schweizerisches Hoheitsgebiet, die Ausreise aus diesem Gebiet und den Aufenthalt in diesem Gebiet allen Personen zu ermöglichen, die bei dem Verband in amtlicher Eigenschaft tätig sind; dies umfasst:

- a) Vertreter von Verbandsstaaten;
- b) den Generalsekretär und das Personal des Verbands;
- c) alle Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, die den Verband in amtlicher Eigenschaft aufsuchen.

2. Alle Massnahmen des Bundesamts für Ausländer, die bestimmt sind, die Einreise von Ausländern in die Schweiz zu beschränken oder die Bedingungen ihres Aufenthalts zu überwachen, sind auf die in diesem Artikel genannten Personen nicht anwendbar.

Artikel 13

Rechtsstellung der Vertreter der Verbandsstaaten

Die Vertreter der Verbandsstaaten, die an von dem Verband veranstalteten Sitzungen teilnehmen, geniessen die folgenden Vorrechte und Immunitäten in der Schweiz:

- a) Unverletzlichkeit der Person und ihres Aufenthaltsortes sowie aller Artikel, die der betreffenden Partei gehören;
- b) Immunität von Festnahme und Haft sowie hinsichtlich der von ihnen in Ausführung ihrer Pflichten vorgenommenen Handlungen, einschliesslich ihrer mündlichen und schriftlichen Äusserungen, Immunität von jeder Gerichtsbarkeit;
- c) Zollerleichterungen, die entsprechend den Zollvorschriften des Bundesrats gewährt werden, welche auf internationale Organisationen anwendbar sind;
- d) die gleichen Immunitäten und Erleichterungen für ihr persönliches Gepäck, wie sie den Vertretern bei anderen internationalen Organisationen in der Schweiz gewährt werden;
- e) das Recht, verschlüsselte Nachrichten im amtlichen Nachrichtenverkehr zu benutzen oder Dokumente oder Schriftstücke durch Kurier oder in ordnungsgemäss versiegeltem diplomatischem Gepäck zu empfangen oder zu versenden;
- f) Befreiung für sich selbst und ihre Ehegatten von allen Massnahmen, die die Einwanderung beschränken, von allen Eintragungsfomalitäten für Ausländer und allen nationalen Dienstverpflichtungen;
- g) Befreiung von devisarechtlichen Beschränkungen unter den gleichen Bedingungen, wie sie den Vertretern auswärtiger Regierungen auf Dienstreisen zugestanden werden.

Artikel 14

Rechtsstellung des Generalsekretärs und bestimmter Kategorien von Amtsträgern

1. Der Generalsekretär des Verbands und diejenigen Kategorien von Amtsträgern, die von ihm mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt werden, geniessen Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, wie sie diplomatischen Vertretern nach Völkerrecht und internationaler Gewohnheit eingeräumt werden.

2. Zollbefreiungen und -erleichterungen werden gemäss den Zollvorschriften gewährt.

Artikel 15Immunitäten und Erleichterungen,
die allen Bediensteten eingeräumt werden

Bedienstete des Verbands, gleich welcher Staatsangehörigkeit, geniessen Immunität von jeglicher Gerichtsbarkeit für Handlungen, die sie in der Ausübung ihrer Dienstpflichten vorgenommen haben, einschliesslich ihrer mündlichen und schriftlichen Äusserungen, selbst nachdem diese Personen aus dem Dienst der Organisation ausgeschieden sind.

Artikel 16Immunitäten und Erleichterungen,
die nicht-schweizerischen Bediensteten gewährt werden

Bedienstete des Verbands, die nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen:

- a) sind von allen nationalen Dienstverpflichtungen in der Schweiz befreit;
- b) unterliegen ebensowenig wie ihre Ehegatten und abhängigen Familienangehörigen den Einwanderungsbeschränkungen und Formalitäten für die Registrierung von Ausländern;
- c) geniessen hinsichtlich der Möglichkeiten für den Geldumtausch die gleichen Vorrechte, wie sie den Bediensteten anderer internationaler Organisationen eingeräumt werden;
- d) geniessen mit den Mitgliedern ihrer Familien und ihrem Haushaltspersonal die gleichen Rückführungserleichterungen wie Bedienstete anderer internationaler Organisationen;
- e) geniessen die zollrechtlichen Erleichterungen, die nach den Zollvorschriften des Bundesrats für internationale Organisationen vorgesehen sind;
- f) geniessen Befreiung von allen Bundessteuern, kantonalen Steuern und Gemeindesteuern auf Gehälter, Bezüge und Zuwendungen, die ihnen von dem Verband gezahlt werden. Auch sind Kapitalzahlungen, die unter welchen Umständen auch immer von einer Pensionskasse oder Hilfskasse im Sinne von Artikel 17 dieses Abkommens gezahlt werden, im Zeitpunkt ihrer Zahlung in der Schweiz von jeder Vermögens- oder Einkommenssteuer befreit; das gleiche gilt für Zahlungen, die an Vertreter, Bedienstete oder Angestellte des Verbands in Form einer Zuwendung für Krankheit, Unfälle und dergleichen geleistet werden.

Artikel 17Pensionskasse und besondere Kassen

1. Jede Pensionskasse oder Hilfskasse, die amtlich zum Wohle der Bediensteten des Verbands tätig wird, besitzt in der Schweiz insoweit Rechts- und Geschäftsfähigkeit, als sie den vom schweizerischen Recht für solche Einrichtungen vorgeschriebenen Formalitäten genügt. Sie geniesst, soweit sie zum Wohle solcher Bediensteten handelt, die gleichen Befreiungen, Immunitäten und Vorrechte wie der Verband selbst.

2. Kassen und Stiftungen, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, welche von dem Verband verwaltet werden und der Erreichung seiner öffentlichen Aufgaben dienen, geniessen im Hinblick auf ihr bewegliches Vermögen die gleichen Befreiungen, Immunitäten und Vorrechte wie der Verband selbst.

Artikel 18Soziale Sicherheit

Der Verband ist von allen Zwangsleistungen an allgemeine Sozialversicherungseinrichtungen, wie Ausgleichskassen, Arbeitslosenversicherungskassen, Unfallversicherungen und dergleichen befreit. Der Verband teilt jedoch den zuständigen schweizerischen Sozialversicherungsbehörden die Namen der von ihm beschäftigten schweizerischen Staatsangehörigen sowie die Namen der Personen mit, die nicht Begünstigte einer Einrichtung der in Artikel 17 genannten Art sind, damit diese Behörden, soweit es das schweizerische Recht gestattet, sie den schweizerischen Sozialversicherungssystemen unterstellen.

Artikel 19Zweck von Immunitäten

1. Die in diesem Abkommen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten werden nicht zum persönlichen Vorteil und zur Annehmlichkeit der Bediensteten des Verbands gewährt. Es ist ihr alleiniger Zweck, unter allen Umständen die Handlungsfreiheit des Verbands und die völlige Unabhängigkeit der für ihn Handelnden sicherzustellen.

2. Der Generalsekretär des Verbands hat das Recht und die Pflicht, die Immunität eines jeden Bediensteten aufzuheben, wenn er meint, dass diese Immunität verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und dass die Immunität ohne Beeinträchtigung der Interessen des Verbands aufgehoben werden kann. In bezug auf den Generalsekretär hat der Rat die Befugnis, eine Immunität aufzuheben.

Artikel 20Verhinderung des Missbrauchs von Vorrechten

Der Verband und die schweizerischen Behörden arbeiten zu jeder Zeit zusammen, um die Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung der polizeilichen Vorschriften sicherzustellen und jeden Missbrauch der in diesem Abkommen vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen zu verhindern.

Artikel 21Legitimationskarten

1. Das Schweizerische Departement für Auswärtige Angelegenheiten übersendet dem Verband für jeden Bediensteten und jedes abhängige Familienmitglied, das mit ihm lebt und keine gewinnbringende Tätigkeit ausübt, eine mit einem Lichtbild des Inhabers versehene Legitimationskarte. Diese Karte wird von dem Eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten und von dem Verband beglaubigt und dient zur Identifizierung des Inhabers vor allen eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Behörden.

2. Der Verband übersendet regelmässig dem Eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten die Liste der Bediensteten des Verbands und der Mitglieder ihrer Familien und gibt für jede dieser Personen das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz in der Schweiz und die Kategorie oder Klasse der Beschäftigung an.

Artikel 22Private Rechtsstreitigkeiten

Der Verband ergreift die notwendigen Schritte, um die zufriedenstellende Beilegung sicherzustellen von:

- a) Streitigkeiten aus Verträgen, an denen der Verband beteiligt ist, und alle anderen Streitigkeiten, die sich auf Fragen des Zivilrechts beziehen;

- b) alle Streitigkeiten, an denen ein Bediensteter des Verbands beteiligt ist, der auf Grund seiner amtlichen Stellung Immunität genießt, wenn die Immunität nicht gemäss Artikel 19 aufgehoben worden ist.

Artikel 23

Ausschluss der Verantwortlichkeit der Schweiz

Auf Grund der Tatsache, dass der Verband auf schweizerischem Hoheitsgebiet tätig wird, übernimmt die Schweiz nicht die völkerrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen oder Unterlassungen des Verbands oder für Handlungen oder Unterlassungen der Verbandsbediensteten im Bereich ihrer amtlichen Tätigkeit.

Artikel 24

Sicherheit der Schweiz

1. Dieses Übereinkommen berührt nicht das Recht des Schweizerischen Bundesrats, die geeigneten Massnahmen im Interesse der Sicherheit der Schweiz zu ergreifen.

2. Sollte der Bundesrat es für notwendig erachten, den ersten Absatz dieses Artikels anzuwenden, so wird er so schnell, wie die Umstände es ihm erlauben, Verbindung mit dem Verband aufnehmen, um sich mit ihm gemeinsam auf Massnahmen zu einigen, die sich als notwendig erweisen könnten, um die Interessen des Verbands zu sichern.

3. Der Verband arbeitet mit den schweizerischen Behörden zusammen, um jede Gefährdung der Sicherheit der Schweiz als Folge einer Tätigkeit des Verbands zu verhindern.

Artikel 25

Durchführung des Abkommens durch die Schweiz

Das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten ist diejenige schweizerische Behörde, die für die Anwendung dieser Vereinbarung zuständig ist.

Artikel 26

Streitschlichtung

1. Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Abkommens, die nicht durch unmittelbare Konsultationen zwischen den Parteien geregelt werden konnten, können von jeder Partei einem aus drei Mitgliedern zusammengesetzten Schiedsgericht einschliesslich des Präsidenten zur Behandlung überwiesen werden.

2. Der Schweizerische Bundesrat und der Verband bestimmen jeder ein Mitglied des Gerichts.

3. Die so bestimmten Mitglieder wählen ihren Präsidenten.

4. Kann zwischen den Mitgliedern über die Auswahl des Präsidenten keine Einigung erzielt werden, so wird dieser auf Antrag eines der Mitglieder des Schiedsgerichts von dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bestimmt.

5. Das Schiedsgericht gibt sich seine eigene Verfahrensordnung.

Artikel 27

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieses Abkommens wird rückwirkend auf den 8. November 1981 festgesetzt.

Artikel 28

Revision des Abkommens

1. Dieses Abkommen kann auf Antrag jeder Partei revidiert werden.
2. In einem solchen Falle untersuchen die Parteien gemeinsam alle Änderungen, die für dieses Abkommen vorgeschlagen werden.

Artikel 29

Kündigung des Abkommens

Dieses Abkommen kann von jeder der Parteien gekündigt werden; für das Wirksamwerden der Kündigung gilt eine Frist von zwei Jahren.

Geschehen und unterzeichnet in zwei Ausfertigungen in Bern am

Für den Internationalen Verband
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen:

Für den Schweizerischen Bundesrat:

Generalsekretär

Leiter der Abteilung für
Internationale Organisationen,
Eidgenössisches Departement
für Auswärtige Angelegenheiten

[Anlage B folgt]

C/XVI/14

ANLAGE B

E N T W U R FA U S F Ü H R U N G S V E R E I N B A R U N G E N

zum Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem
Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen zur Festlegung
der Rechtsstellung des Verbands in der Schweiz

Artikel 1Visen

Um die Einreise von Personen, die in den Artikeln 12, 13, 14 und 16 des Abkommens genannt sind, zu erleichtern, wird den schweizerischen Botschaften und Konsulaten eine ständige Weisung erteilt, in allen Fällen, in denen Einreisevisen erforderlich sind, diesen Personen auf Vorlage ihrer Pässe oder anderer gleichwertiger Legitimations- oder Reisedokumente nebst einem ausreichenden Nachweis der verbandsinternen Stellung der Inhaber Visen zu erteilen. Schweizerische Botschaften und Konsulate werden angewiesen, Visen ohne Verzögerung zu erteilen und ohne dass die persönliche Anwesenheit der Antragsteller oder die Zahlung von Gebühren erforderlich ist.

Artikel 2Rechtsstellung und Vertreter der Verbandsstaaten

In Fällen, in denen die Steuerpflicht von dem Wohnsitz des Steuerzahlers in der Schweiz abhängig ist, gilt die Zeit, die Vertreter der Verbandsmitglieder in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten in der Schweiz auf von dem Verband einberufenen Sitzungen verbracht haben, nicht als Teil der Aufenthaltsdauer.

Artikel 3Immunitäten und Erleichterungen, die
nicht-schweizerischen Bediensteten gewährt werden

1. Nicht-schweizerische Bedienstete sind von jeder Bundessteuer, kantonalen Steuer und Gemeindesteuer auf Einkommen, das sie aus Quellen ausserhalb der Schweizerischen Eidgenossenschaft erhalten, befreit.

2. Die zollrechtliche Überprüfung des Gepäcks solcher Bediensteten wird auf ein striktes Mindestmass beschränkt.

Artikel 4Berater

Personen, die eine andere als die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen und die von dem Verband gebeten werden, als Berater tätig zu werden, und ihre gesamte Zeit einer solchen Tätigkeit widmen, gelten für die Dauer ihrer Dienstausbübung als Bedienstete des Verbands.

Artikel 5

Militärdienst schweizerischer Bediensteter

1. Der Generalsekretär des Verbands übermittelt dem Bundesrat eine Liste der Bediensteten mit schweizerischer Staatsangehörigkeit, die der Militärdienstpflicht unterliegen.

2. Der Generalsekretär und der Bundesrat stellen gemeinsam eine Liste einer beschränkten Anzahl von Bediensteten mit schweizerischer Staatsangehörigkeit auf, deren Tätigkeiten diese zur Freistellung berechtigen.

3. Im Falle einer Mobilmachung anderer schweizerischen Bediensteter kann der Verband das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten bitten, eine vorläufige Freistellung vorzunehmen oder andere geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarungen treten am gleichen Tag wie das Sitzabkommen in Kraft.

Artikel 7

Revision dieser Vereinbarungen

1. Diese Vereinbarungen können auf Antrag einer Partei revidiert werden.

2. In einem solchen Falle prüfen die Parteien die Änderungen, die für die gegenwärtigen Vereinbarungen vorgeschlagen werden.

Artikel 8

Kündigung dieser Vereinbarungen

Diese Vereinbarungen können von jeder der Parteien gekündigt werden; für das Wirksamwerden der Kündigung gilt eine Frist von zwei Jahren.

Geschehen und unterzeichnet in zwei Ausfertigungen in Bern am

Für den Internationalen Verband
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen:

Für den Schweizerischen Bundesrat:

Generalsekretär

Leiter der Abteilung für
Internationale Organisationen,
Eidgenössisches Departement
für Auswärtige Angelegenheiten

[Anlage C folgt]

C/XVI/14

ANLAGE C

E N T W U R F

S C H R E I B E N

des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten
an den Generalsekretär
des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

3003 Bern, den

(Anrede)

In Ihrem Schreiben vom haben Sie uns davon unterrichtet, dass alle Bediensteten des Verbands einer internen Besteuerung unterliegen. Wir beehrten uns, Sie davon zu unterrichten, dass der Bundesrat auf Grund Ihrer Mitteilung beschlossen hat, auf den Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sein Dekret vom 26. Juni 1964 über die Besteuerung schweizerischer Bediensteter internationaler Organisationen anzuwenden. Nach dieser Entscheidung sind Bedienstete Ihres Verbands mit schweizerischer Staatsangehörigkeit, die auf dem Hoheitsgebiet der Eidgenossenschaft ihren Wohnsitz haben, von Bundessteuern im Hinblick auf ihre Gehälter vom an befreit; die Befreiung gilt so lange, als ihr Verband das System der internen Besteuerung der Gehälter aller seiner Bediensteten aufrechterhält.

Wir möchten Sie bitten, von dieser Entscheidung des Bundesrats Kenntnis zu nehmen; gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass diese Mitteilung nicht als Zusatz zum Sitzabkommen oder zu den Ausführungsvereinbarungen zu diesem Sitzabkommen, welche in Bern am unterzeichnet worden sind, anzusehen ist.

Eidgenössisches Departement
für Auswärtige Angelegenheiten
Abteilung für Internationale
Organisationen

[Anlage D folgt]

C/XVI/14

ANLAGE D

E N T W U R F

S C H R E I B E N

des Staatsrats der Republik und des Kantons Genf an den Generalsekretär
des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

Genf, den

(Anrede)

Wir beziehen uns auf das von Ihrem Verband und dem schweizerischen Bundesrat am unterzeichnete Sitzabkommen und ergreifen diese Gelegenheit, um Sie davon zu unterrichten, dass der Staatsrat bereit ist, auf die Bediensteten Ihres Verbands die gleichen Steuererleichterungen anzuwenden, die den Mitgliedern des Personals der Weltorganisation für geistiges Eigentum eingeräumt werden.

Folglich sind Bedienstete mit und ohne schweizerische Staatsangehörigkeit, die im Kanton Genf ihren Wohnsitz haben und in Ihrem Verband arbeiten, in dieser Eigenschaft von kantonalen und Gemeindesteuern auf die von Ihrem Verband gezahlten Gehälter, Bezüge und Vergütungen befreit.

Mit vorzüglicher Hochachtung

FÜR DEN STAATSRAT

Der Kanzler

Der Präsident

[Ende des Dokuments]

0714